

Satzung

YouGen e.V. – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „YouGen e.V. - Verein zur Förderung von Kunst und Kultur“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dreieich.
- (3) Der Verwaltungssitz des Vereins entspricht dem Wohnsitz der Person des 1. Vorsitzes.
- (4) Der Verein ist unter der Registernummer VR 5498 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Workshops und Kunst- und Kulturprojekte

Der Verein führt Workshops und interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte durch. Damit will er der Förderung von Kreativität und der freien Selbstentfaltung dienen sowie persönliche Fortbildungsmöglichkeiten innerhalb des Vereinszwecks ermöglichen. Die Entstehung von musikkulturellen Aktivitäten soll gefördert und die Mitglieder bei der Realisierung ihrer Projekte unterstützt werden.

Der Verein strebt an, die Erarbeitung und Umsetzung kultureller, künstlerischer Angebote, in zukünftigen Vereinsräumen durchzuführen. Diese sollen das Miteinander und den Austausch der Kunstschaffenden sowie den Mitgliedern untereinander fördern und somit die Entstehung von Netzwerken für musikkulturelle Aktivitäten verstärken.

2. Kunst- und Kulturveranstaltungen

Der Verein organisiert musikalisch begleitete Kunst- und Kulturveranstaltungen und führt diese durch. Dabei will er den beteiligten Kunstschaffenden und ihrer Arbeit eine Plattform bieten, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren. Neben der Präsentation der Projekte, geht es dem Verein um das Zugänglichmachen von Kunst- und Kultur für regional und überregional ansässige Kunst- und Kulturinteressierte. Zudem will er seinen Mitgliedern ermöglichen, sich ehrenamtlich bei der Organisation und Realisierung der Projekte und Veranstaltungen zu beteiligen. Durch das Schaffen von Strukturen und der Erteilung von Aufgaben mit hoher Verantwortung, soll die Bedeutung von gesellschaftlichem Engagement, insbesondere bezüglich der Förderung von Kunst- und Kultur, übermittelt werden. Der Verein kooperiert darüber hinaus regelmäßig mit natürlichen sowie juristischen Personen und Personenvereinigungen, die Kunst- und Kulturveranstaltungen planen und ausführen, um gemeinsame Kunst- und Kulturveranstaltungen und -projekte zu realisieren.

- (2) Die Veranstaltungen des Vereins finden in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Plätzen im Rhein-Main-Gebiet statt. Zum vom Verein angesprochenen Personenkreis gehören Kunst- und Kulturinteressierte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist vom Finanzamt Langen i.S.d. §§ 51 ff. AO als gemeinnützig anerkannt worden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied („Family-Member“) des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Arbeit des Vereins aktiv tragen und/oder fördern will.

(2) Förderndes Mitglied („Friends-Member“) kann jede natürliche sowie juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung werden, die dem Verein angehören will, ohne das Vereinsleben durch seine Mitarbeit aktiv unterstützen zu müssen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. (3) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand über den Mitgliedsantrag zu beantragen. Er soll Namen, Geburtsdatum und Anschrift, der den Antrag stellenden Person enthalten. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen soll der Antrag Namen, Geburtsdatum und Anschrift der organschaftlich vertretenden Person sowie gegebenenfalls Name, Geburtsdatum und Anschrift der davon abweichenden Person enthalten, die das Mitglied dem Verein gegenüber und insbesondere in der Mitgliederversammlung vertreten soll. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlich vertretende Person zu stellen. Dasselbe gilt für Personen, für die eine betreuende Person („Betreuer“ i.S.d. BGB) bestellt ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der den Antrag stellenden Person nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Im Falle von juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen, endet die Mitgliedschaft mit Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen oder durch deren Auflösung.

(3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen und Betreuten ist die Austrittserklärung durch die gesetzlich vertretende Person abzugeben. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, der einen Verbleib im Verein bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist unzumutbar macht, weil dies eine unerträgliche Belastung darstellen würde, die dem Mitglied nicht zugemutet werden kann, ist ein fristloser Austritt zulässig.

(4) Ein Mitglied kann bei wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:

1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, insbesondere durch Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins, unter besonderer Berücksichtigung des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes,

2. sich in einer Art und Weise verhalten hat, die einen Verbleib im Verein bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist unzumutbar macht, weil dies eine unerträgliche Belastung für den Verein und dessen Mitglieder darstellen würde oder

3. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge oder Umlagen, auch nur teilweise, im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung hat mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder den Ausschluss zu beschließen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen

den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Es hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Insbesondere sind regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten. Soweit es in den Möglichkeiten des ordentlichen Mitglieds steht, ist das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit unterstützen. Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder, die das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit unterstützen, können Vergünstigungen und freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins erhalten, bei denen der Verein als alleiniger Veranstalter auftritt oder eine entsprechende Regelung mit kooperierenden natürlichen sowie juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen getroffen wurde. Ehrenmitglieder erhalten, unabhängig von ihrem aktiven Einsatz im Verein, Vergünstigungen und freien Eintritt zu den Veranstaltungen, bei denen der Verein als alleiniger Veranstalter auftritt oder eine entsprechende Regelung mit kooperierenden natürlichen sowie juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen getroffen wurde. Über die Ausgestaltung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte und -pflichten, insbesondere den Vergünstigungen und freien Eintritt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck wird eine Mitgliedsordnung festgesetzt.

(2) Hat ein förderndes Mitglied 15-20 Stunden an aktiver Mitarbeit geleistet, hat es einen Anspruch auf die Umstellung der fördernden Mitgliedschaft auf die ordentliche. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über eine Umstellung der fördernden Mitgliedschaft auf die ordentliche auf Antrag des Mitglieds. Die Umstellung der Mitgliedschaft erfolgt mit dem auf den Beschluss des Vorstands folgenden Monat.

(3) Eine Umstellung der ordentlichen Mitgliedschaft auf die fördernde kann auf Antrag des Mitglieds an den Vorstand erfolgen. Dem Antrag ist stattzugeben. Die Umstellung der Mitgliedschaft erfolgt mit dem auf den Beschluss folgenden Monats.

(4) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Zudem hat jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Fördernden Mitgliedern ist die Nutzung der Einrichtungen des Vereins nicht gestattet. Sie sind von dem Stimm- und Wahlrecht ausgenommen.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Die Werte des Vereins sind zu achten.

(7) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung dem Vorstand mitzuteilen. Zudem kann die Vereinskommunikation über E-Mail erfolgen. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist daher ebenso mitzuteilen.

(8) Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden und sonstige Zuwendungen

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Zudem hat jedes Mitglied einen Mitgliedsbeitrag als Geldbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur die Hälfte der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Ergibt sich bei der Berechnung von Beiträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. Die Satzung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zu diesem Zwecke wird eine Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Die Beiträge werden zum Anfang jedes Monats, spätestens am dritten Werktag eines Monats, oder einmal jährlich, spätestens am dritten Werktag des Geschäftsjahres, vom Verein beim ordentlichen und fördernden Mitglied eingezogen. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung festgesetzt.

(4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliederversammlung kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben und höchstens einmal im Jahr eine Umlage von den ordentlichen Mitgliedern erheben, aber je Kalenderjahr nicht mehr als bis zur doppelten Höhe der Jahresbeiträge. Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen bedürfen einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Pflicht zur Zahlung der Umlagen befreit.

(6) Der Verein kann sich weiterhin durch Spenden und sonstige Zuwendungen (z.B. Sponsoring) finanzieren.

(7) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen, sofern Satzung oder Beitragsordnung keine abweichende Regelung getroffen haben.

(8) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d § 26 BGB besteht aus der Person des 1. Vorsitzes, der Person des 2. Vorsitzes und der Kasse führenden Person. Der erweiterte Vorstand („Vorstand“) besteht aus dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB sowie der Protokollführung und der/den beisitzenden Person/Personen. Es wird festgelegt, dass bis zu fünf beisitzende Personen dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Vereinigung von mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes i.S.d § 26 BGB sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands kann jedoch eine angemessene Vergütung gezahlt werden, sofern die Mitgliederversammlung zustimmt. Über die Höhe der angemessenen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrags, ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

(6) Vorstandsmitglieder haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Buchführung,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

(3) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden bzw. zur Anerkennung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit empfehlen. Eine Einschaltung der Mitgliederversammlung bedarf es hierfür nicht. Dasselbe gilt für rein redaktionelle Änderungen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur solche des Vereins sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung, ist mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der seines Amtes übernehmenden Person im Amt.

(2) Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jedes kandidierende Mitglied in einem getrennten Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Änderungen über den Wahlmodus können von der Mitgliederversammlung nur einstimmig und auf Antrag beschlossen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der das Amt übernehmenden Person durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Scheidet die Person des 1. Vorsitzes aus dem Vorstand aus, übernimmt die Person des 2. Vorsitzes den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Einberufung der Vorstandssitzung

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Mindestens jedoch einmal im Quartal und spätestens, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Die Sitzungen werden von der Person des 1. Vorsitzes, bei deren Verhinderung von der Person des 2. Vorsitzes, bei deren Verhinderung von einer sonstigen Person des Vorstands einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Verkürzung der Ladefrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Einberufung verlangen, wobei von ihm gewünschte Tagesordnungspunkte behandelt werden.

(2) Über den Ort der Vorstandssitzung entscheidet die Person des 1. Vorsitzes. Der Vorstand kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder auch in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderer Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob der Vorstand in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderer Medien/Telefon zusammenkommt, entscheidet die Person des 1. Vorsitzes, bei deren Verhinderung die Person des 2. Vorsitzes, bei deren Verhinderung die Mitglieder des restlichen Vorstandes durch Abstimmung.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Die Vorstandssitzung wird von der Person des 1. Vorsitzes des Vorstands, bei deren Verhinderung von der Person des 2. Vorsitzes und bei deren Verhinderung von einer durch den Vorstand zu wählenden Sitzungsleitung geleitet.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich, telefonisch, per E-Mail, einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderer Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Die Stimmabgabe gilt als Zustimmung.

(4) Der Vorstand beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Auf Antrag kann bei Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder weiterhin beschlossen werden, dass elektronische sowie online Abstimmungssysteme, bei denen die die Umfrage erstellende Person, die Abstimmungsergebnisse in nicht anonymisierter Form einsehen kann, die weiteren Vorstandsmitglieder jedoch keine Einsicht auf die Ergebnisse haben, für bestimmte Tagesordnungspunkte genutzt werden. In diesen Fällen

verpflichtet sich die Person, die die Umfrage erstellt, zur Geheimhaltung über die Abstimmungsergebnisse. Eine wertende Behandlung aufgrund der Einsicht der Abstimmungsergebnisse gegenüber bestimmten Vorstandsmitgliedern ist untersagt und kann, wie auch das Brechen der Pflicht zur Geheimhaltung, zu erneuter Abstimmung führen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind, unabhängig von der Art der Beschlussfassung, zu protokollieren und 10 Jahre aufzubewahren. Das Protokoll ist von der Protokollführung sowie von der Person des 1. Vorsitzes, bei deren Verhinderung von der Person des 2. Vorsitzes, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

Das Protokoll soll enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Teilnehmende,
3. Sitzungsleitung,
4. Protokollführung,
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
6. Tagesordnung und Anträge,
7. Beschlussfassungen mit Abstimmungsergebnis (Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen).

(6) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Durch Beschluss des Vorstandes können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge samt Beitragshäufigkeit und Umlagen,
3. die Ausgestaltung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte und -pflichten,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
5. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
6. sofern erstellt, die Entgegennahme des Jahresberichts,
7. die Entlastung des Vorstands und
8. die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angaben der Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Über den Ort der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderer Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss des Vorstandes können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Person des 1. Vorsitzes des Vorstands, bei deren Verhinderung von der Person des 2. Vorsitzes und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied, hat eine Stimme, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Offene Abstimmungen erfolgen durch Handheben oder elektronische sowie online Umfragesysteme. Auf Antrag kann mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, dass über einen bestimmten Tagesordnungspunkt in geheimer Abstimmung abgestimmt werden soll. Auf Antrag kann bei Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder weiterhin beschlossen werden, dass elektronische sowie online Abstimmungssysteme, bei denen die die Umfrage erstellende Person, die Abstimmungsergebnisse in nicht anonymisierter Form einsehen kann, die weiteren Mitglieder jedoch keine Einsicht auf die Ergebnisse haben, für bestimmte Tagesordnungspunkte genutzt werden. In diesen Fällen verpflichtet sich die Person, die die Umfrage erstellt, zur Geheimhaltung über die Abstimmungsergebnisse. Eine wertende Behandlung aufgrund der Einsicht der Abstimmungsergebnisse gegenüber bestimmten Mitgliedern ist untersagt und kann, wie auch das Brechen der Pflicht zur Geheimhaltung, zu erneuter Abstimmung führen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(5) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht die offene Stimmabgabe beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Personen, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Wege in Textform einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn die vorgeschriebene Anzahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind, unabhängig von der Art der Beschlussfassung, zu protokollieren und 10 Jahre aufzubewahren. Das Protokoll ist von der Protokollführung sowie von der Person des 1. Vorsitzes, bei deren Verhinderung von der Person des 2. Vorsitzes, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

Das Protokoll soll enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Teilnehmende,
3. Versammlungsleitung,
4. Protokollführung,
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
6. Tagesordnung und Anträge,
7. Beschlussfassungen mit Abstimmungsergebnis (Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen).

§ 17 Datenschutz

Die im Rahmen der Mitgliederverwaltung erhobenen Daten werden nur im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Personen des 1. und 2. Vorsitzes des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte, die Liquidation durchführende Personen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Ein Anspruch der Mitglieder auf Auskehrung des Vereinsvermögens besteht nicht. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Ändert der Verein seine Gesellschaftsform oder schließt er sich mit einer anderen Körperschaft zusammen, so ist das Vermögen in die neue Gesellschaft zu überführen, sofern es sich weiterhin um eine steuerbegünstigte Körperschaft handelt, die die Förderung von Kunst und Kultur verfolgt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Auf die Wirksamkeit der anderen Satzungsbestimmungen hat dies keinen Einfluss.

Dreieich, der 22.06.2022

Beitrags- und Mitgliedsordnung YouGen e.V. – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen, die Gebühren, die Umlagen sowie weitere Pflichten und Rechte der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Sie wird aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 der Satzung des YouGen e.V. mit Sitz in Dreieich erstellt.

§ 2 Höhe der Beiträge und Fälligkeit

(1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Die Beiträge sind wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(3) Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z.B. Kursgebühren, Eintrittsgelder) für Veranstaltungen des Vereins ab.

(4) Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich im Voraus oder monatlich entrichtet werden. Er ist sodann spätestens zum dritten Werktag eines Jahres oder wahlweise spätestens zum dritten Werktag eines Monats fällig. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren von YouGen e.V. eingezogen. Alternativ ist er an das aufgeführte Konto des YouGen e.V. zu überweisen.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(7) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontoänderungen umgehend mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, sind diese von dem Mitglied zu erstatten.

§ 3 Beitragsermäßigungen und Freistellung von der Beitragspflicht

Bei finanzieller Notlage kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand zu richten, der hierüber mit der Mehrheit seiner Stimmen entscheidet.

§ 4 Vergünstigungen und Oaken-System

Jedes Mitglied kann durch sein Engagement sogenannte Oaken sammeln. In Abhängigkeit von gesammelten Oaken und der Art der Mitgliedschaft, erhält das Mitglied Vergünstigungen, Goodies oder freien Eintritt i.S.d § 6 Abs. 1 der Satzung. Details sind aus der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5 Wechsel der Mitgliedschaft

Ein Wechsel der Mitgliedschaft wirkt sich auf die Höhe der zu begleichenden Mitgliedsbeiträge aus. Die Erstattung überzahlter Beträge erfolgt bei jährlichen Beitragszahlungen zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. Bei monatlicher Beitragszahlung, erfolgt keine Rückzahlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abhängig von der Art der Mitgliedschaft, haben alle Mitglieder des Vereins Rechte und Pflichten. Die Ausgestaltung ist Anlage 2 zu entnehmen

§ 7 Vereinskonto

Sparkasse Langen Seligenstadt
YouGen e.V. – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur
IBAN: DE 60 5065 2124 0045 1150 03
BIC: HELADEF1SLS

§ 8 Gültigkeit der Beitrags- und Mitgliedsordnung

Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung tritt mit dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten der Satzung folgenden Monats in Kraft. Sie hat ihre Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Anlage 1

(Beiträge, Aufnahmegebühren, Goodies und Oaken)

Beiträge	Family-Member	Friends-Member	Ehrenmitglied	Minderjährige und betreute Member
Jahresbeitrag	40,00€	20,00€	freiwillig	20/10€
Monatsbeitrag	4,00€	2,00€	freiwillig	2/1€
Aufnahmegebühr (<i>einmalig</i>)	/	20,00€	freiwillig	10€
Freiwillige Betragserhöhung	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Mahngebühr ab 2 Monate	5,00€	5,00€	/	2,50€
Mahngebühr ab 3 Monate	15,00€	15,00€	/	7,50€

Willkommenspaket	Family-Member	Friends-Member	Ehrenmitglied
T-Shirt		•	•
Sticker		•	•
Pullover	•		
Freier Eintritt	•	•	•
Frei Getränk	•	•	•
Mitgliedsausweis	•	•	•

Oaken-Tabelle (1 Oaken = 1 Schicht = 3-4h)	1 Oaken	2 Oaken	5 Oaken	10 Oaken
Freigetränk	•			
Freier Eintritt		•		
T-Shirt			•	
Hoodie				•

*Oaken können gesammelt werden oder verfallen, wenn sie für ein Goodie eingelöst werden.

Anlage 2

(Rechte und Pflichten)

Rechte	Family-Member	Friends-Member	Ehrenmitglied
Teilnahme an Mitgliederversammlung	•	•	•
Aufwendungsersatzanspruch (<i>Belege einreichen</i>)	•	•	•
Mieten von Vereinsheim oder Equipment	•	•	•
Anrecht auf Family-Membership ab 5 Oaken		•	
Anrecht auf Teilnahme am Oaken-System	•	•	•
Anrecht auf Willkommenspaket	•	•	•
Freier Eintritt bei Veranstaltungen (<i>§6 Abs.1 der Satzung</i>)	•		•
Nutzung von Vereinsheim oder Equipment	•		•
Stimmberechtigt ab 16 Jahren	•		

Pflichten

Zahlung Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen	•	•	
Satzung und Ordnungen folgeleisten	•	•	•
Änderungen Anschrift, Bankdaten, E-Mail-Adresse etc. mitteilen	•	•	•
Unterstützung bei min. zwei Veranstaltungen im Jahr	•		
min. 10 Stunden/Jahr Vereinsarbeit leisten	•		